

**Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans  
(§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)**

18

**I.  
Wesentliche  
Gründe für das  
Scheitern des  
Einigungsver-  
suchs**

Nicht alle Gläubiger haben dem ihnen übersandten außergerichtlichen Plan zugestimmt.

1. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Köpfen:

\_\_\_\_\_ Gläubiger von \_\_\_\_\_ Gläubigern

2. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Summen:

\_\_\_\_\_ EUR von \_\_\_\_\_ EUR

3. Anteil der Gläubiger ohne Rückäußerung:

\_\_\_\_\_ Gläubiger von \_\_\_\_\_ Gläubigern

Als maßgebliche Gründe für die Ablehnung des Plans wurden genannt:

Nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden, ist die Zwangsvollstreckung betrieben worden von:

\_\_\_\_\_

Aktenzeichen des Gerichts oder Gerichtsvollziehers: \_\_\_\_\_

Amtsgericht: \_\_\_\_\_

19

**II.  
Beurteilung des  
außergerichtli-  
chen Einigungs-  
versuchs und  
Aussichten für  
das gerichtliche  
Schuldenberei-  
nigungsverfahren**

Der gerichtliche Plan unterscheidet sich von dem außergerichtlichen Plan

nicht.  in folgenden Punkten:

Nach dem Verlauf des außergerichtlichen Einigungsversuchs halte ich die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens für

aussichtsreich.  nicht aussichtsreich.

Begründung: